

Graz, 10.1.2005

GZ.: A 5 - 1550/04-107

<u>Betr.:</u> Förderung der mobilen sozialen Dienste in Graz; Zuschussbedarf im Jahr 2005 von €2,290.000.-:

Aufwandsgenehmigung auf der FIPOS. 1/42910/728400

	BerichterstatterIn:
Bericht	
an den	
Gemeinderat	

Entsprechend dem Grundsatzbeschluss zur Genehmigung des Sozialplanes der Stadt Graz wurden die ambulanten sozialen Dienste im Jahr 1994 neu organisiert.

Zielsetzung dieses ambulanten sozialen Dienstleistungsangebotes war und ist es, die Lebensbedingungen für alte und behinderte Menschen zu optimieren und die Führung eines selbstbestimmten Lebens im Alter und/oder das Verbleiben in der gewohnten Umgebung zu ermöglichen.

Die seit dem Abschluss der ersten Betreuungsverträge im Jahre 1994 geleisteten 161.878 Betreuungsstunden stiegen kontinuierlich auf ca. 210.600 Stunden (Hochrechnung), was einer Steigerung von 30% entspricht.

Pro Monat werden gerechnet auf ein Jahr durchschnittlich bis zu 1.400 Personen in den einzelnen Leistungsbereichen betreut.

Mit 1.1.2005 wird das bisherige System des Abschlusses jährlicher Betreuungsverträge mit den einzelnen Vertragspartnern auf eine Subjektförderung über gemeinsam mit den betroffenen Organisationen erarbeiteten Förderrichtlinien, die die Gewährung von Zuzahlungen je geleisteter Betreuungseinheit für die Erbringung der sozialen Dienste in der Stadt Graz unter bestimmten Voraussetzungen regeln, umgestellt.

Dem gemäß gewährleistet die Stadt Graz im Einvernehmen mit den 5 vom Land Steiermark anerkannten Trägerorganisationen

- Österreichisches Rotes Kreuz
- ➤ Caritas der Diözese Graz-Seckau
- ➤ Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs-GmbH
- ➤ Hilfswerk Steiermark GmbH
- Verein Sozialmedizinischer Pflegedienst (inklusive der von diesem Verein berechtigten Organisationen SMZ Liebenau, Soziales Service Graz Nord, SBZ Leonhard, Verein IST und Kleine Soziale Netze)

die Durchführung der mobilen sozialen Dienste im Stadtgebiet dahingehend, dass die Trägerorganisationen den Pflege- und Betreuungsbedürftigen Dienste durch Diplomierte

Gesundheits- und Krankenschwestern/pfleger, Pflegehilfen, Altenhilfen und/oder Heimhilfen zur Verfügung stellen und je geleisteter Betreuungsstunde unter bestimmten Voraussetzungen an die betreuten KlientInnen Zuzahlungen erfolgen.

Im Interesse der Qualitätssicherung wird die Vergabe der Fördermittel an die Erfüllung der in den Förderrichtlinien definierten Kriterien durch die Trägerorganisationen gebunden und stellt diese die Voraussetzung für die Zuzahlung durch die Stadt Graz an die KlientInnen dar.

Um eine gerechte Mittelvergabe einerseits und eine effiziente Leistungserbringung (Nutzen der bereits bestehenden Strukturen) andererseits sicherzustellen und somit die regionalen Versorgungsunterschiede auszugleichen, wird das Stadtgebiet in 5 Zonen unterteilt.

## Zonen

1	2	3	4	5
1 Innere Stadt	4 Lend	8 St. Peter	2 St. Leonhard	14 Eggenberg
16 Straßgang	5 Gries	9 Waltendof	3 Geidorf	15 Wetzelsdorf
	6 Jakomini	10 Ries	7 Liebenau	
		11 Mariatrost	12 Andritz	
			13 Gösting	
			17 Puntigam	

Auf nachstehende Gebietseinteilungen (Betreuungszonen) haben sich die 5 Trägerorganisationen konsensuell geeinigt:

Bezirke	Hauskrankenpflege	Alten-Pflegehilfe	Heimhilfe	
I	Caritas	Caritas	Caritas	
II	SMP	SMP	SMP	
III	SMP	SMP	SMP	
IV	ÖRK	ÖRK	SMP	
V	ÖRK	ÖRK	SMP	
VI	ÖRK	ÖRK	SMP	
VII	SMP	SMP	SMP	
VIII	HW	HW	SMP	
IX	HW	HW	HW	
X	HW	HW	HW	
ΧI	HW	HW	HW	
XII	SMP	SMP	SMP	
XIII	SMP	SMP	SMP	
XIV	VH	VH	VH	
XV	VH	VH	VH	
XVI	Caritas	Caritas	Caritas	
XVII	SMP	SMP	SMP	

SMP: Sozialmedizinischer Pflegedienst - Hauskrankenpflege Steiermark,

ÖRK: Österreichisches Rotes Kreuz Landesverband Steiermark VH: Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH

HW: Hilfswerk Steiermark GmbH

Für jede Zone übernimmt eine der anerkannten Trägerorganisationen die Hauptverantwortlichkeit, was bedeutet, dass

- in der übernommenen Zone die sozialen Dienste im Rahmen des von der Stadt zuerkannten Zonenstundenkontingentes sicher zu stellen sind;
- die jeweilige Trägerorganisation Ansprechstelle für die Bevölkerung der entsprechenden Zone ist und
- ➤ eine bedarfsgerechte, gesetzes- und richtlinienkonforme Leistungserbringung in den übernommenen Leistungsbereichen gewährleistet wird.

Die 5 anerkannten Trägerorganisationen (inkl. der Suborganisationen) haben die Förderrichtlinien des Sozialamtes anerkannt und sich verpflichtet, in den festgelegten Bezirken die jeweils angeführten Sozialen Dienste (Hauskrankenpflege, Alten- und Pflegehilfe sowie Heimhilfe) im Rahmen der Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes und der Richtlinien der Stadt Graz - Sozialamtzur Förderung der Mobilen Dienste sicher zu stellen.

Durch gezielte Modifikationen und laufendes Controlling ist es dem Sozialamt gelungen, die jährlichen Ausgabensteigerungen einzuschleifen mit dem Ergebnis, dass die Budgetmittel von €2,400.000.- für 2004 auf €2,290.000.- für das Jahr 2005 reduziert werden können.

Aus den Förderungen der mobilen sozialen Dienste in Graz für das Jahr 2005 resultiert somit für die Stadt Graz ein Zuschussbedarf in der Höhe von insgesamt €2,290.000.-. Dieser Betrag ist auf der FIPOS. 1/42910/728400 präliminiert.

Auf die Stellungnahme des Stadtrechnungshofes im Zusammenhang mit den ambulanten sozialen Diensten vom 23.7.1998, GZ.: StrH-K-30/1998, wird verwiesen.

Der gemeinderätliche Ausschuss für Soziales stellt gemäß § 45 Abs. 2 Ziff. 7 des Statutes der Landeshauptstadt Graz den

## Antrag,

der Gemeinderat wolle im Sinne des Motivenberichtes die Aufwandsgenehmigung in der Höhe von €2,290.000.- erteilen. Die Bedeckung ist auf der FIPOS. 1/42910/728400 gegeben.

Die Sachbearbeiterin:			Der Abteilungsvorstand:				
(Dr. Andrea Gutmann)				(Mag. Gernot Wippel)			
		Di	e Stadträtin:				
	(Ta	ıtjana	Kaltenbeck-Michl)				
Angenommen in am	•		gemeinderätlichen	Ausschusses	für	Soziales	
Der Obmann:				Die Schriftf	ühreri	n:	

Der Mag. Abt. A 8/3, mit dem Ersuchen um Bedeckung:			A 8/3	eingelangt am:		
Bedeckt wurden:						
Betrag	VASt. Lfd. Nr. Jahreskreditrest			Jahreskreditrest		
EUR				EUR		
Mag. Abt. 8/3, Graz, am	Der/Die BearbeiterIn:	:	Rec	hnungskontrolle:		
PRÜFUNG - Wirtschaftsinspektor	at: Graz, am	Der/	Die Bearbe	eiterIn:		
Der Mag. Abt. A 8,	zur Vorlage an de	n Stadtsen	atsrefere	enten f. Finanzen:		
A 8, eingelangt als fren	ndes Einsichtsstück	Gesehe	en! Der l	Finanzreferent:		
unter						
ZI. FE	am	Graz, am				
Mag. Abt. 8 Rückgel	langt am:					
Mag. Abt.:	Rückgelangt an	n:				
Der Antrag wurde in der heutigen						
Beschlussdetails Graz, am Der/Die SchriftführerIn:						
Der Mag. Abt. A 8/3, mit der	m Ersuchen um V	ormerkung	:			
Mag. Abt Graz, am Der/Für den Abteilungsvorstand:						
Nur von der Mag. Abt. 8/3 au  Der Mag. Abt.:	szufüllen!	A 8/3 unter ZI. FE		t als fremdes Einsichtsst	tück	
Ausschussbeschluss v	om		aindoratah	oschluse vom		
Stadtsenatsbeschluss v			e vorgem	eschluss vom erkt.		
Mag. Abt. 8/3, Graz, am Der/Die BearbeiterIn:						
Mag. Abt Rücke	gelangt am:					